

## BUNDESGERICHTSHOF BESCHLUSS

1 StR 423/22

vom
9. Januar 2024
in der Strafsache
gegen

wegen Einfuhr von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge u.a.

hier: Berichtigung des Beschlusses vom 24. Januar 2023

Der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 9. Januar 2024 beschlossen:

Der Senatsbeschluss vom 24. Januar 2023 wird dahin berichtigt, dass die Entscheidungsformel unter I. 1. wie folgt lautet:

"Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des Landgerichts Traunstein vom 9. September 2022, soweit es den Angeklagten betrifft, im Ausspruch über die **S**trafe aufgehoben."

## Gründe:

1

Die Berichtigung ist wegen eines offensichtlichen Fassungsversehens geboten. Das Landgericht hatte, wie sich unschwer aus den Gründen des Senatsbeschlusses ergibt, eine Freiheitsstrafe, keine Gesamtfreiheitsstrafe verhängt; folglich hat der Senat auch nur eine solche aufgehoben.

Jäger Fischer Leplow

Allgayer Munk

Vorinstanz:

Landgericht Traunstein, 09.09.2022 - 1 KLs 140 Js 44575/21